

Preisblatt 10
Umlagen Strom
 im Rahmen der Nutzung von Elektrizitätsverteilungsanlagen der GeraNetz GmbH (GNG)
 gültig ab 1. Januar 2023

Umlage nach KWKG-Gesetz

Die aufgeführten KWKG-Umlagen werden im Jahr 2023 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	bis 1 GWh ct/kWh	über 1 GWh ct/kWh
sonstige Letztverbraucher	0,357	0,357
stromintensive Unternehmen nach § 27 ff KWKG i. V. m. § 64 EEG *	0,357	0,030**
Kuppelgasanlagen	0,357	0,05355***
Stromspeicher-Zwischenspeichermengen	0,357	0,000
Schienenbahnen >1 GWh	0,357	0,040
Schienenbahnen stromkostenintensiv	0,357	0,030

*Diese Umlage wird direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

** prozentuale Reduzierung des Preises für sonstige Letztverbraucher nach §64 EEG aber mindestens 0,03 ct/kWh

*** Gem. § 27a KWKG 2017 Begrenzung auf 15 % der regulären KWKG-Umlage

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2503) geändert worden ist, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt

Die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2023 wird ab dem 01.01.2023 von Letztverbrauchern erhoben.

Letztverbrauchergruppe A´	0,417 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe B´	0,050 ct/kWh
Letztverbrauchergruppe C´	0,025 ct/kWh
Stromspeicher nach § 27b KWKG	0,000 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe A´:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A´.

Letztverbrauchergruppe B´:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh/a übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Letztverbrauchergruppe C´:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der o. g. Tabelle aufgeführten Beträge.

Umlage nach § 17 f EnWG i. V. m. § 27 KWKG (Offshore-Netzumlage)

Die Offshore-Netzumlage für das Jahr 2023 wird ab 01.01.2023 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	0,591 ct/kWh
------------------	---------------------

Gemäß § 27 KWKG wird die Offshore-Netzumlage für stromkostenintensive Unternehmen nach § 64 EEG nicht von der GeraNetz GmbH erhoben, sondern direkt zwischen dem Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH abgewickelt.

Wasserstoffumlage gem. § 118 Abs. 6 Satz 6 – 9 EnWG

Die aufgeführte Wasserstoffumlage wird im Jahr 2023 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Letztverbraucher	0,000 ct/kWh
------------------	---------------------

Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen.

Diese Auflistung dient nur zur Information und erhebt keinen Anspruch auf vollständige Richtigkeit.

Weiterführende Informationen erhalten Sie auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der derzeit gültigen Umsatzsteuer.